

Riesfaer Tageblatt

Druckanstalt
Tageblatt Riesfa,
Bernauer Str. 20,
Postfach Nr. 52.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Riesfaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesfa, des Rates der Stadt Riesfa, des Finanzamts Riesfa und des Hauptzollamts Weißen Schiffschiffers bestimmte Blatt.

Postkonton:
Dresden 1530.
Girokonto:
Riesfa Nr. 52.

Nr. 177.

Sonnabend, 1. August 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für 60 mm breite, 8 mm hohe Druckzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Reflektanzzeile 100 Gold-Pfennige; Zeitrauber und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Ermäßigter Rabatt ertlicht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungen und Erfüllungsort: Riesfa. Achtstellige Unterzahlungsbeilage. Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei: der Riesfaer oder der Verlegerbesitzungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Lehmann, Riesfa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesfa.

Aufnahme des normalen Zahlungsverkehrs nächste Woche. Der Reichsbankdiskont von 10 auf 15 Prozent erhöht.

Reichsbankdiskont 15 Prozent

Berlin, 1. August.

Die Reichsbank hat mit Wirkung vom Sonnabend, dem 1. August, ab den Diskontsatz von 10 auf 15 Prozent und den Lombardsatz von 15 auf 20 Prozent erhöht.

Die Begründung

Die Reichsbank teilt zu der Erhöhung des Diskont- und des Lombardsatzes mit:

„Das Reichsbankdirektorium hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. August ab den Diskontsatz von 10 auf 15 Prozent und den Lombardsatz von 15 auf 20 Prozent zu erhöhen. Die Rücksicht auf die nachteiligen Auswirkungen solcher hoher Zinssätze auf die ohnehin schwierige Lage der deutschen Wirtschaft, besonders auf die Landwirtschaft, hat die Reichsbank veranlaßt, so lange als möglich an den zur Zeit geltenden Sätzen festzuhalten. Wenn sich die Reichsbank gleichwohl im Hinblick auf die aus Anlaß der bevorstehenden Wiederaufnahme des vollen Zahlungsverkehrs zu erwartenden Ansprüche zur Vornahme der Erhöhung, und zwar gleich in dem erwähnten starken Ausmaß, entschlossen hat, so tut sie das im Vertrauen darauf, daß der Übergang zum normalen Zahlungsverkehr und Ueberweisungsverkehr dadurch erleichtert und sie umso schneller in Stand gesetzt wird, zu erträglichen Zinssätzen zurückzuführen.“

Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Beschlußfassung konnten nur die in Berlin anwesenden und erreichbaren Mitglieder der Zentralauschusses zur Beratung hinzugezogen werden.“

Wie wir erfahren, entwickelte sich in der Zentralauschussberatung der Reichsbank über die vom Reichsbankdirektorium beschlossene Erhöhung des Diskontsatzes auf 15 Prozent eine lebhafte Diskussion. Besonders die Vertreter der Landwirtschaft und auch einige Banken bezeichneten die Herabsetzung des Diskontsatzes auf 15 Prozent als zu hoch. Schließlich wurde jedoch zustimmend von der Diskontkommission Kenntnis genommen, die als vorbereitend für die Angangsetzung des normalen Zahlungsverkehr anzusehen ist.

Die im Zahlungsverkehr geltenden Beschränkungen sollen ab Montag bereits teilweise aufgehoben werden und am Mittwoch der kommenden Woche soll der volle Zahlungsverkehr wiederhergestellt werden. Allerdings werden den Sparkassen die Auszahlungen noch nicht vollkommen freigegeben werden.

Die Reichsbank ist sich bewußt, daß der Wirtschaft neue schwere Lasten zugemutet werden, und sie hofft, sobald wie möglich ihre Diskontsätze wieder ermäßigen zu können, wenn der Zahlungsverkehr sich wieder eingependelt hat und die Kreditansprüche an die Reichsbank nachgelassen haben. Selbstverständlich werden die bisherigen Kreditbeschränkungen seitens der Reichsbank selbst weitgehend aufgehoben werden.

Wie wir noch erfahren, ist der Notenumlauf der Reichsbank inzwischen auf 4,4 Milliarden Reichsmark gestiegen; man erwartet für den Ultimo eine Steigerung auf 4,6 Milliarden Reichsmark. Die Girogelder haben um 200 Millionen Reichsmark zugenommen und die Devisenbestände zeigen seit dem 24. Juli eine Zunahme um 80 Millionen Reichsmark.

Anfrage an die Sächsische Staatsregierung.

Durch den Zusammenbruch der Norddeutschen Wollspinnerei (Bremen) ist u. a. auch die Sächsische Wollspinnerei in Leipzig (vorm. Tittel u. Krüger), die 1927 in den Besitz des Nordwollkonzerns übergegangen ist, in ihrer Existenz bedroht. Eine Stilllegung dieses wirtschaftlich gelunden und reichlich mit Aufträgen versehenen Unternehmens würde mit einem Schlage erneut 2500 Arbeitnehmer ihrer Arbeitstätte berauben und somit die Arbeitslosigkeit in Leipzig und Sachsen weiter auf das empfindlichste verschärfen. Es muß deshalb nach jeder Möglichkeit und unter Mitwirkung des Staates vermieden werden, daß das genannte Leipziger Werk die von der sächsischen Leitung des Konzerns Nordwolle beabsichtigten Sünden büßt. Wir fragen deshalb die Sächsische Staatsregierung, welche Schritte sie unternommen hat und weiter zu unternehmen gedenkt, um die Sächsische Wollspinnerei in Leipzig vor der ihr ernstlich drohenden Stilllegung zu bewahren.

Diedmann, K. d. L., Voigt, M. d. L. und die übrigen Mitglieder der Landtagsfraktion der Deutschen Volkspartei.

Die Notverordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs.

Berlin. (Funkspruch.) Das Reichskabinett ist heute mittag gegen 1 Uhr zusammgetreten, um die Notverordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs noch einmal zu überarbeiten. Man rechnet damit, daß die neue Notverordnung im Laufe des Nachmittags veröffentlicht werden wird.

Amtlich wird mitgeteilt:

1) Berlin. Entsprechend der Ankündigung der Reichsregierung wird in der kommenden Woche die Aufnahme des normalen Zahlungsverkehrs erfolgen. Es wird am Montag der unbeschränkte Ueberweisungsverkehr innerhalb der zum Ueberweisungsverband gehörigen Institute, am Dienstag der unbeschränkte Ueberweisungsverkehr unter Ausschluß der Ueberweisungen auf Postsparkassen und Reichsbankkonten, im übrigen sonst allgemein ausgenommen werden. Vom Mittwoch ab werden auch die Ueberweisungen auf Postsparkassen- und Reichsbankkonten und die Vorauszahlungen aus Kontokorrent- und Girokonten unbeschränkt zulässig sein, während Abhebungen von Sparkonten bei Bau-

ten, Sparkassen und Genossenschaftsbänken zunächst noch gewissen Beschränkungen unterworfen bleiben. Die Verordnung, die die Einzelheiten regelt, wird im Laufe des Sonnabends ertlassen werden.

Wieder Ausweisverfahren im Zahlungsverkehr der Post.

Berlin. (Funkspruch.) Wie wir zuverlässig erfahren, hat sich die Deutsche Reichspost unter Zurückstellung ihrer Bedenken dazu entschlossen, das am 20. Juli ausgesetzene sogenannte Ausweisverfahren für Post- und Reichsbankkonten, sowie Post- und Reichsbanküberweisungen wieder zuzulassen.

Bei dem Ausweisverfahren handelt es sich bekanntlich um eine Erleichterung im Zahlungsverkehr und zwar derart, daß Inhaber besonderer Ausweise mittels Schecks Postanweisungen und Zahlkarten einlösen, Wertzeichen kaufen, Gebühren entrichten, Postaufträge für Geld einziehen und Nachnahmen einlösen können, ohne daß die Guthabensbesitzer der in Zahlung gegebenen Schecks abgewartet wird. Die Postverwaltung wird, nachdem Vernehmungen nach, das Ausweisverfahren auch für Privatbank-Schecks wieder freigegeben, sobald die Verhältnisse es irgendwie gestatten.

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der sächs. Gemeinden

Dresden, 1. August.

Das Ministerium des Innern hat eine Bekanntmachung über Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen, in der u. a. angeordnet wird:

Den Gemeinden und Bezirksverbänden ist mitgeteilt worden, mit welchen Anteilen an den Reichssteuereinerweisungen sie für das laufende Rechnungsjahr unter Berücksichtigung der Steuerausfälle zu rechnen haben werden. Sie werden dadurch in die Lage gesetzt, die entsprechenden Ansätze ihrer Haushaltspläne richtigzustellen. Die Berücksichtigung der Einnahmeseite wird ohne weiteres möglich sein, soweit es sich um Ersparnisse handelt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus der Kürzung der Besoldung ihrer Beamten und Angestellten auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 zur teilweisen Abdeckung der erhöhten Wohlfahrtslasten zur Verfügung gestellt worden sind.

Darüber hinaus werden den Bezirksfürsorgeverbänden zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten noch folgende Mittel zuzuführen:

I. Landesmittel für die Monate Juli 1931 bis März 1932.

1. Mittel aus dem „Ausgleichsfonds für Wohlfahrtslasten“, der gemäß Realsteuereinführungsverordnung vom 10. März 1931 gebildet und dem der sogenannte „Reservefonds“ zuge schlagen wird. Das sind zusammen etwa 13 Millionen Reichsmark.

2. 50 v. H. der Besoldungserparnisse des Staates, das sind etwa 4,5 Millionen Reichsmark.

Die unter 1 und 2 genannten Beträge werden in neun Monatsraten schließelmäßig an die Bezirksfürsorgeverbände verteilt. Soweit die verfügbaren Mittel es gestatten, wird monatlich ein Betrag von 1 000 000 RM ausgeschüttet werden. Der Verteilung wird ein im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeiteter Schlüssel zu Grunde gelegt. Danach wird die eine Hälfte der zu verteilenden Summe nach der Zahl der Wohlfahrtsarbeiter und eines Viertels (nicht eines Fünftels) der Krüppelfürsorgen an die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände verteilt werden. Bei der andern Hälfte werden neben der Zahl der obengenannten Unterstützungsempfänger als Maßstab für die Steuerkraft der einzelnen Bezirksfürsorgeverbände die Aufwertungssteueranteile berücksichtigt, die den Gemeinden und Bezirksfürsorgeverbänden zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und der Wohlfahrtsausgaben zuzuführen.

II. Reichsmittel für die Monate Oktober 1931 bis März 1932. Nach Artikel 1, Abs. 2, Ziffer 2, der Reichsvorschriften erhalten diejenigen sächsischen Bezirksfürsorgeverbände, in denen die Zahl der Wohlfahrtsarbeiter am 31. März 1931 höher war als 75 v. H. des Reichsdurchschnitts der betreffenden Gemeindeverbände, bezw. des Reichsdurchschnitts

schnitts aller ländlichen Bezirksfürsorgeverbände vom Reich den Betrag von zusammen rund 10 Millionen Reichsmark, der in sechs Monatsraten, beginnend am 25. Oktober 1931, ausgeschüttet wird.

III. Weitere Landesmittel. Die Regierung hat grundsätzlich beschlossen, auch die zweite Hälfte der Besoldungserparnisse des Staates für die Gemeinden und Bezirksverbände zur Verfügung zu stellen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sich die erforderlichen Mittel kassenmäßig beschaffen lassen. Da viele Voraussetzungen gegenwärtig nicht gegeben ist, müssen nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

IV. Die Ueberweisungen aus den unter I bis III aufgeführten Mitteln werden um diejenigen Beträge gekürzt, mit denen der Empfänger bei der Abführung von Staatssteuern und anderen gesetzlich begründeten Leistungen an den Staat im Rückstand ist.

V. Die Gewährung der unter I und II bezeichneten Zuweisungen ist abhängig davon, daß der einzelne Bezirksfürsorgeverband die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 2, § 2, Abs. 1, der Reichsvorschriften genannt sind.

1. Wegen der erforderlichen Ausgabenminderung und Ausschöpfung der verfügbaren Steuerquellen wird im allgemeinen auf die den Aufsichtsbehörden zugegangenen Verordnungen vom 24. März 1931 und vom 15. Juli 1931 Bezug genommen.

2. Dieser Absatz beschäftigt sich mit den Grundzügen der Sparpolitik und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des Personalaufwandes der Gemeinden.

Die Zahl der Beamtenstellen, der Angestellten und Arbeiter ist im Einzelfalle daraufhin nachzuprüfen, ob sie im angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.

3. Auf die Einhaltung der neuen Maßstäbe für die Fürsorgeunterstützung nach der Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 23. Juli 1931 wird besonders Bezug genommen.

4. Die Prüfung der Haushaltsrechnungen (Ziffer 3d der Reichsvorschriften) muß periodisch und in rechnerischer wie sachlicher Beziehung erfolgen. Einer ortsgesetzten oder sachgemäßen Ordnung der Rechnungsprüfung bedarf es nicht; es genügt die tatsächliche Leistung. Eine reifliche Erfüllung der Forderung auf wirklich unabhängige und sachgemäße Rechnungsprüfung wird erst möglich sein, wenn die von den kommunalen Spitzenverbänden in die Wege geleitete Organisation einer solchen Prüfung überall durchgeführt worden ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden deshalb in ihrem eigenen Interesse gehalten, die von den kommunalen Spitzenverbänden in Aussicht genommene Regelung umgehend zu übernehmen.